

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ALLGEMEIN:

Die folgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrages, der zwischen dem Auftraggeber und der Künstlerin (mündlich / schriftlich) geschlossen wird. Höhere Gewalt, GewerbeEinstellung, Maßnahmen von Behörden oder ähnliche unvorhergesehene Ereignisse entbinden SINNGLICH von der Erfüllung abgeschlossener Verträge.

Diese Geschäftsbedingungen gelten mit der Beauftragung jeglicher Art als vereinbart. Abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, wenn sie zwischen der Künstlerin und dem Kunden individuell vereinbart worden sind.

GAGE:

Die Gage ist im Angebot aufgeschlüsselt, welches per Mail und / oder in der schriftlichen Auftragsbestätigung zugesendet bzw. telefonisch mitgeteilt wurde. Falls weitere, auch unvorhergesehene Kosten entstehen, werden diese auf die Gage aufgerechnet und ggf. auch nachträglich in Rechnung gestellt.

Die Gesamtgage ist optional erweiterbar, falls im Verlauf der Organisation des Events zusätzliche Wunschlieder oder Lieddarbietungen gewünscht oder zusätzliches Equipment gebucht werden. Dies wird zusätzlich schriftlich vereinbart und bestätigt per Mail.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der genannten Summe vor Beginn / nach Ende der Veranstaltung *bar* an SINNGLICH (durch eine vorher fest vereinbarte Vertrauensperson, z. B. Trauzeugen, Brautmutter etc.) oder auf Wunsch per Überweisung.

GESTALTUNG & LIEDAUSWAHL:

Die vom Auftraggeber gewünschten Songs werden einvernehmlich per E-Mail bzw. Telefon vorab abgestimmt.

Die Liedauswahl ist grundlegend bedingt frei wählbar und muss im Einzelfall geprüft werden. SINNGLICH darf jederzeit einen gewünschten Song ablehnen, falls dieser nicht umsetzbar ist oder nicht passend zur Stimmlage der Sängerin ist. SINNGLICH behält sich vor, gewählte Songs in der für Sie passenden Tonart darzubieten und ist in der Gestaltung frei.

Die Liedauswahl muss spätestens 1 Monat vor dem Event geklärt sein, falls es spätere Liedwünsche außerhalb des Repertoires gibt, wird die Umsetzbarkeit geprüft.

AUFBAU & ORGANISATION:

60 Minuten vorher kann SINNGLICH mit dem Aufbau der Anlage beginnen (ggf. je nach Belegung der Räumlichkeiten und nach vorheriger Absprache ist auch weniger Aufbauzeit möglich, z. B. am Standesamt, direkt nach einer anderen Trauung).

Zu diesem Zeitpunkt sollte eine vom Auftraggeber beauftragte Person mit Schlüsselgewalt (Standesbeamte, Mesner, Organist etc.) zu den Räumlichkeiten / der Stromversorgung anwesend sein bzw. vorab den Zugang ermöglichen.

Der Auftraggeber sorgt für eine Stromversorgung (230 V) in Auftrittsnähe.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine genaue Adresse des Veranstaltungsortes mitzuteilen und gegebenenfalls auf Parkmöglichkeiten bzw. auf fehlende Parkmöglichkeiten hinzuweisen.

Bei Außenveranstaltungen muss der Auftraggeber dafür sorgen, dass ein geeigneter Unterstand (z.B. Pavillon oder Schirm) zur Verfügung steht, der sowohl vor Regen schützt als auch bei starker Sonneneinstrahlung Schatten spendet für SINNGLICH & das Equipment (Wasserschaden / Überhitzung).

WIDERRUF & RÜCKTRITTSBEDINGUNGEN:

Kommt die Veranstaltung nicht zustande bzw. verletzt der Auftraggeber schuldhaft Verpflichtungen aus diesem Vertrag, so dass der vereinbarte Auftritt nicht oder nicht einwandfrei stattfinden kann, tritt eine Verdienstausschüttung an SINNGLICH im Rahmen der Stornobedingungen in Kraft. Ausgenommen davon sind Fälle höherer Gewalt wie Unfall, Unwetter oder persönliche, schwerwiegende Gründe wie Todesfall, schwere Krankheit, Eheschließung ausgeschlossen durch staatliche Reglementierung (Vorlage Totenschein, Attest oder Bestätigung des Standesamtes / Behörde, um Betrug auszuschließen).

Höhere Gewalt im Rahmen einer Pandemie (z. B. Covid 19) wird anerkannt, sofern es staatlich angeordnete Veranstaltungsverbote für diese Art von Event für den vereinbarten Termin gibt, so dass die Veranstaltung, für die die Sängerin gebucht wurde nicht stattfinden kann.

Veranstaltungsbeschränkungen (z. B. Verringerung der Gästeanzahl oder Teile der geplanten Feier) können nicht stattfinden zählen nicht als höhere Gewalt, da die Leistung von SINNGLICH für das explizit gebuchte Event (z.B. kirchliche Trauung) weiterhin erbracht werden kann. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Wird ein gebuchter Termin verschoben, muss der neue Termin mit der Künstlerin abgeklärt werden, um eine weiterhin einwandfreie Darbietung zu garantieren. Zudem fallen für die Verschiebung Stornogebühren an, da der vorhergehende Termin exklusiv freigehalten wurde.

Sollte der Auftrittsbeginn sich aufgrund von Verspätungen jedweder Art verzögern, kann bei Mehrfachbuchungen der Künstlerin am Auftrittstag keine Garantie für einen Auftritt bzw. die gesamte Länge des Auftritts gewährleistet werden. Um anschließende Terminbuchungen wahrnehmen zu können, zu der sich SINNGLICH verpflichtet hat, wird rechtzeitig abgebaut. Das Verschulden liegt ausschließlich beim Veranstalter und entbindet ihn nicht von der Zahlung des vereinbarten Honorars. Wenn sich eine Verzögerung vor dem Beginn der Veranstaltung abzeichnet, wird nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht, die Darbietung der gesamten Liedauswahl zu gewährleisten (z. B. durch verschieben der Lieder in der Reihenfolge nach vorne im Ablauf).

Im Falle von Krankheit oder eines dringlichen, unaufschiebbaren Termin bemüht sich SINNGLICH um einen adäquaten Ersatz. Es kann jedoch kein Anspruch vonseiten des Auftraggebers auf ErsatzkünstlerInnen oder die Übernahme des Honorars für die ErsatzkünstlerInnen gestellt werden.

STORNOBEDINGUNGEN:

Wird die Veranstaltung nachträglich durch den Auftraggeber abgesagt, die Buchung storniert oder der zeitliche Ablauf so verschoben, dass SINNGLICH den Termin unverschuldet (gebunden durch andere Termine) nicht wahrnehmen kann, so verpflichtet sich der Auftraggeber, Stornogebühren zu entrichten, da der uhrzeitgebundene Auftragstermin ausdrücklich für den Auftraggeber freigehalten wird und somit nicht weitergegeben werden kann. Durch eine Absage entstehen der Künstlerin

Verdienstausfälle, welche durch die Stornogebühren ausgeglichen bzw. bereits getätigte Dienstleistungen (z. B. Beratung, Angebotserstellung, Probenaufwand etc.) entlohnt werden.

- Stornierung bis 5 Monate vor Veranstaltungstag: keine Stornokosten
- Stornierung bis 4 Monate vor Veranstaltungstag: 10% Stornokosten
- Stornierung bis 3 Monate vor Veranstaltungstag: 20% Stornokosten
- Stornierung bis 2 Monate vor Veranstaltungstag: 50% Stornokosten
- Stornierung bei weniger als 2 Monate vor Veranstaltungstag 75% Stornokosten
- Stornierung bei weniger als 1 Monat vor Veranstaltungstag: 100% Stornokosten
- Bei Veranstaltungen am 24., 25., 26. & 31. Dezember fallen ab Vertragsschließung 100% Stornokosten an

Falls zum Zeitpunkt der Stornierung der Künstlerin bereits Kosten entstanden sind durch den Kauf von Notenmaterial etc. werden diese auf die Stornierungsgebühren aufgeschlagen.

SICHERHEIT & SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

Für die persönliche Sicherheit am Veranstaltungsort sowie Schäden am Equipment von SINNGLICH, die durch Dritte im Verantwortungsbereich des Veranstalters entstehen, haftet dieser.